

KIRCHENKREISAMT FULDA

Evangelischer Kirchenkreis Fulda

Telefon: +49 (06 61) 83 88 325

Telefax: +49 (06 61) 83 88 310

Sachgebiet Personalwesen

Ihr Ansprechpartner: Daniel Weiss

eMail: d.weiss@kirchenkreisamt-fulda.de

web: www.kirchenkreisamt-fulda.de

Az.:

Fulda, 8. Januar 2009

Informationen zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie heute über folgende Themen:

1. Kirchenmusiker
2. Kleidergeld für Küster
3. Einstellung nicht-evangelischer Bewerber/innen

1. Kirchenmusiker

Nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden die Kirchenmusiker zum 1. Juli 2008 in den TV-L (Tarifvertrag der Länder – in der Fassung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) überführt. Eine Information des Landeskirchenamts haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Mit der Umstellung auf den neuen Tarifvertrag, d.h. die Neufestsetzung der Arbeitszeiten und Entgelte Ihrer Mitarbeiter/innen, werden wir in der nächsten Zeit beginnen. Selbstverständlich erhalten Sie rechtzeitig Informationen über die Arbeitszeiten und die Höhe der Vergütungen für jeden Kirchenmusiker von uns.

Im Zuge der Umstellung müssen wir die Qualifikation Ihrer Kirchenmusiker feststellen. Dazu haben wir direkt bei Ihren Kirchenmusikern einen Nachweis über die kirchenmusikalische Eignung angefordert. Nur die nachgewiesene Qualifikation ist künftig Grundlage für die Höhe der Vergütung Ihrer Kirchenmusiker.

Höhere Eingruppierungen, abweichende Arbeitszeiten und die Zahlung von Fahrtkosten sind aufgrund der deutlichen Anhebung der Vergütungen problematisch. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Sachbearbeiter für Finanzwesen in unserem Haus, ob für Ihre Kirchengemeinde oder Ihren Zweckverband diese außertariflichen Zahlungen möglich sind. Grundsätzlich **dürfen** wir ab dem 1. Januar 2009 **keine** über- und außertariflichen Zahlungen mehr ausführen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass Organisten und Chorleiter Beschäftigte (Mitarbeiter) Ihrer Kirchengemeinde, Ihres Gemeindeverbands oder des Zweckverbands Kirchenmusik sind. Verstärkt müssen wir künftig auch die Beteiligung des Bezirkskantors, der Mitarbeitervertretung und die Beachtung des Mitarbeitergesetzes prüfen.

Arbeitsrechtlich sind, nach wie vor, schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen. Für die Kirchenmusiker, die regelmäßig in Ihrer Gemeinde tätig sind, werden wir in der nächsten Zeit neue Arbeitsverträge erstellen und Ihnen, beziehungsweise dem Zweckverband Kirchenmusik, zusenden.

Für „Vertretungen“ und „Aushilfen“ ist **vor** der Aufnahme der Tätigkeit (und vor jedem weiteren Aushilfs- oder Vertretungsfall) eine Befristungsvereinbarung zu schließen. Ohne diese Befristungsvereinbarung **dürfen** wir leider keine Entgelte an Ihre Kirchenmusiker mehr auszahlen.

Die Kostensteigerungen durch die Umstellung auf den TV-L sowie die Weitergewährung von Fahrtkostenerstattungen für Organisten können Ihre Haushaltsansätze überschreiten. Bitte setzen Sie sich mit dem zuständigen Sachbearbeiter für Finanzwesen in Verbindung.

2. Kleidergeld für Küster

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie Ihren Küsterinnen und Küstern ein Kleidergeld gewähren **können**. Es kann für hauptamtliche Küster (ab 18 Wochenstunden) bis zu 92,03 Euro jährlich und für nebenamtliche Küster (weniger als 18 Wochenstunden) bis zu 51,13 Euro jährlich betragen.

Statt des Kleidergelds ist es auch möglich, entsprechende Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Auf Ziffer III Punkt E der Richtlinie zur Ordnung des Küsterdienstes weisen wir hin.

Sofern Sie eine Auszahlung wünschen, bzw. Arbeitskleidung zur Verfügung stellen wollen, klären Sie bitte die finanzielle Machbarkeit mit Ihrem Sachbearbeiter für Finanzwesen in unserem Haus ab und sprechen Sie uns an.

3. Einstellung nicht-evangelischer Bewerber/innen (alle Arbeitsbereiche)

Mit Schreiben vom 19. September 2008 hat das Landeskirchenamt das Prüfungsverfahren zur Einstellung von Mitarbeitern im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit dargestellt. Dieses Schreiben fügen wir Ihnen in der Anlage bei. Wir bitten auch künftig um Beachtung des Mitarbeitergesetzes (MAG)*. Eine Einstellung nicht-evangelischer Bewerber/innen darf erst nach Zustimmung des Kirchenkreisvorstands bzw. des Landeskirchenamts erfolgen. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Antrag.

* Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderung der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werks der EKD in Verbindung mit dem Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG)

Um Ihnen die Arbeit so einfach wie möglich zu machen, haben wir Ihnen folgende Vordrucke (**Kopiervorlagen**) und Informationen beigelegt:

- Vordruck der Mitarbeitervertretung zur Einstellung neuer Mitarbeiter
- Befristungsvereinbarung mit Abrechnung für „Aushilfen“ und Vertretungen
- Vordruck zur Genehmigung von Einstellungen für Mitarbeiter, die nicht evangelisch sind
- Info Verfahren zur Einstellung nicht-evangelischer Bewerber
- Info Überleitung der nebenberuflichen Kirchenmusik

Selbstverständlich können Sie diese Vordrucke, Infoblätter und auch dieses Schreiben im Internet unter **www.kirchenkreisamt-fulda.de/downloads/personalwesen** laden. Diese Arbeitshilfen sind ausfüllbare Dateien für Ihren Computer.

Fragen und Verfahren rund um die Einstellung und Betreuung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zu diesem Schreiben beantworten Frau Manns (06 61 / 83 88 322) und Herr Weiss (06 61 / 83 88 325) Ihnen selbstverständlich gerne.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Daniel Weiss)

Anlagen